

3437/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.04.2002

MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 22.02.2002, Nr. 3463/J, betreffend den haftungsrechtlichen Schutz der Biobauern und der gentechnikfreien Landwirtschaft vor Kontaminationen durch gentechnisch veränderte Organismen (GVO), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Derzeit sind in der EU keine gentechnisch veränderten Sorten in den gemeinsamen Sortenkatalog eingetragen; es darf daher kein Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Sorten in Österreich erfolgen. Weiters darf ich darauf hinweisen, dass Österreich ein Importverbot für gentechnisch veränderten Mais verhängt hat.

Rechtsgrundlage bilden das Gentechnikgesetz und Saatgutgesetz sowie auf deren Basis erlassene Verordnungen. Ich darf hervorheben, dass die von mir erlassene Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBl. II Nr. 478/2001) mit Regelungen betreffend Grenzwerte für GVO-Verunreinigungen nicht zwischen Biolandwirten und konventionell wirtschaftenden Betrieben unterscheidet und in der Erstuntersuchung vom Nichtvorhandensein von GVO bei

verkehrsfähigem Saatgut ausgeht. Die bestehenden Regelungen und geltenden Bestimmungen stellen daher einen ausreichenden Schutz dar. Es ist anzumerken, dass im Saatgutgesetz auch die qualitativen Anforderungen an Saatgut für das Inverkehrbringen geregelt werden und GVO-freies Saatgut eine Voraussetzung für eine entsprechende Erntequalität ist.

Ich gehe weiters davon aus, dass die Empfehlungen der Codex-Kommission auch weiterhin eingehalten werden können. Obwohl z.B. ein Großteil des nach Europa und Österreich importierten Sojaschrots nicht GVO-frei ist, haben sich die Biobauern bewusst zur Gentechnikfreiheit in Futtermitteln nach den bezughabenden Bestimmungen verpflichtet und produzieren entsprechend.

Zu Frage 3 und 4:

In Österreich besteht gemäß Gentechnikgesetz derzeit keine Möglichkeit einer Freisetzung von GVO. Eine Änderung dieser Regelung ist seitens der Regierung nicht beabsichtigt. Die derzeitige Situation basierend auf den gesetzlichen Regelungen in Österreich zeigt, dass die Existenz von GVO-freier Landwirtschaft, zu der sich auch die biologische Landwirtschaft bekennt, möglich ist, obwohl internationale Probleme mit GVO-Verunreinigungen auftreten. Ich habe diesbezüglich durch die Saatgut-Gentechnik-Verordnung klare Regeln für das Inverkehrbringen von Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten festgelegt. Die Regelungen für zufällige oder technisch unvermeidbare Verunreinigungen von Saatgut mit GVO werden auf europäischer Ebene derzeit in den fachliche zuständigen Gremien diskutiert.

Zu Frage 5 bis 8:

Da GVO in Österreich nicht zugelassen sind und in Österreich das Inverkehrbringen von GVO-Saatgut entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht zulässig ist, stellen sich die Fragen betreffend Rechtsanspruch auf Gentechnikfreiheit gegenüber GVO-anbauenden Landwirten in dieser Form nicht.

Die Institution der "Sammelklage" entstammt dem Rechtsbereich und ist der österreichischen Zivilprozessordnung fremd. Es könnten lediglich mehrere Landwirte

die Vertretung desselben Rechtsanwaltes als sogenannte "Streitgenossen" in Anspruch nehmen und damit ihr Prozesskostenrisiko verringern.

Im Zusammenhang mit der Britischen Kommission wird auf die Gentechnikkommission gemäß Gentechnikgesetz (Geschäftsführung BMSG) verwiesen. Auch diese befasst sich mit Berichten von wissenschaftlichen Ausschüssen. Die österreichischen Erkenntnisse über Freisetzungen von GVO-Pflanzen mündeten in zahlreichen vom Umweltbundesamt veröffentlichten Studien, welche öffentlich zugänglich sind und von meinem Ressort finanziert wurden. Ich verweise weiter auf die Beantwortung der Anfrage 3342/J, welcher der Bericht des BFL über mögliche Verunreinigungen mit GVO im Rahmen der Überwachung der Anerkennung von Maissaatgut aus dem Jahr 2001 als Anlage beigefügt war.

Zu Fragen des Haftungs- und Schadenersatzrechts darf ich jedoch auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz verweisen.